

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 27.

Halle, Mittwoch den 2. Februar
Hierzu eine Beilage.

1848.

Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin
am 26. Januar 1848.

§. 31. »Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht ist folgende: 1) der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde über Nacht nicht verlassen; 2) es kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizeibehörde untersagt werden; 3) die Gerichts- und Polizeibehörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Hausfuchung zu halten.«

Die Majorität der Abtheilung hatte sich für die Annahme des Paragraphen entschieden und die Versammlung trat, nachdem sie einen Vorschlag des Abg. v. Milius auf Wegfall des ersten und dritten Punktes im Entwurfe abgelehnt und die Regierungsorgane erklärt hatten, daß unter »Polizeibehörde« des Paragraphen nur die Ortspolizei zu verstehen sei, dem Antrage der Abtheilung bei.

§. 32. »Gegen Diebe und Räuber, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, kann die Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihre Wohnungen ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. — Die Nachtstunden sind nach Jahreszeit, Ortsverhältnissen und Beschäftigung des Beaufsichtigten durch die Polizeibehörde zu bestimmen.«

Abtheilung und Versammlung nahmen den Entwurf unverändert an. Dabei ereignete sich der Fall, daß sich die Abtheilung auf die ganz gleiche französische Gesetzgebung berief, um die Annahme des Paragraphen zu empfehlen, und daß der Abg. Camphausen nachwies, Frankreich habe die polizeiliche Aufsicht, wie sie im Entwurfe vorgeschrieben werde, aufgehoben.

§. 33. »Die besondere Polizeiaufsicht kann gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden. Ueber die Zulassung der Caution und deren Höhe entscheidet die Polizeibehörde. Hat ein Dritter die Caution gestellt, so tritt mit Zurücknahme derselben die Polizeiaufsicht wieder ein; diese Zurücknahme ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Herstellung der Polizeiaufsicht ausführbar ist.«

Die Abtheilung schlug vor, den ersten Satz des Paragraphen so zu ändern: »die besondere Polizeiaufsicht kann in Fällen, in welchen es das Gesetz ausdrücklich gestattet, gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden«, und das Uebrige des Paragraphen anzunehmen. Die Versammlung lehnte den Vorschlag aber ab und nahm den Paragraph unverändert an. In der kurzen Debatte erklärte der Landtagskommissar, daß im Paragraph die Landespolizei verstanden werde, worauf v. Auerwald wiederholt darauf aufmerksam machte, daß bei jedem Paragraph speziell gesagt werde, welche Behörde unter der Polizei verstanden werden solle.

§. 34. »Die Caution ist verfallen, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeit ein Verbrechen begeht, welches abermals seine Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge hat.

Ueber die Einziehung der Caution hat der Richter zu entscheiden, welcher über das neue Verbrechen erkennt. War die Caution von einem Dritten bestellt, so erfolgt diese Entscheidung durch eine sogleich vollstreckbare besondere Verfügung, gegen welche dem Dritten der Weg Rechtsens zusteht.

Die Cautionssumme fällt dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit zu, in dessen Bezirk das neue Verbrechen begangen ist. Wenn jedoch der Verbrecher unvermögend ist, so soll diese zunächst zum Erfage des durch das neue Verbrechen entstandenen Schadens, sodann zur Deckung der Untersuchungskosten verwendet werden.«

Die Abtheilung hatte an dieser Verfügung nichts zu ändern und die Versammlung vertauschte bloß den Ausdruck »Untersuchungskosten« mit »unerläßlichen Kosten.« Die rheinischen Abgeordneten erklärten, daß dieser Paragraph Bestimmungen enthalte, die der rheinischen Prozeßordnung widerstreiten, obwohl der rheinische Richter dem bei ihm Gültigen den Vorzug gebe. Sie erklärten ferner, daß sie nur darum kein Amendement stellten, weil sie das Resultat desselben voraussehen könnten. Endlich fügten sie hinzu, daß bei einer durchgreifenden Reform der Prozeß-

ordnung viele Bestimmungen auch des der Berathung jetzt unterliegenden Strafrechts abgeändert oder verlassen werden müßten.

§. 35. »Auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Sie ist gegen dieselben neben jeder Verurtheilung zu einer zeitigen Zuchthausstrafe auszusprechen. Außerdem soll sie gegen Ausländer in den Fällen erkannt werden, in welchen gegen preussische Unterthanen auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen sein würde.«

Den zweiten Satz änderte die Abtheilung: »In den Fällen, in welchen das Gesetz die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht anordnet, ist gegen Ausländer auf Landesverweisung zu erkennen.« Mit dieser mehr die Fassung betreffenden Aenderung nahm die Versammlung den Paragraphen an.

§. 36. »Bei Anwendung der in diesem Titel bestimmten Strafarten gegen Personen, die noch im Militärverbande stehen, sind die darüber ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten. Der Verlust der Ehrenrechte umfaßt bei solchen Personen zugleich den Verlust des Nationalmilitär-Abzeichens und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie bei Unteroffizieren die Degradation, bei Offizieren aber die Kassation.«

§. 37. »Ist ein noch im Militär-Verbande stehender preussischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preussischen Gesetzen zugleich militärische Ehrenstrafen nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preussischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden auf die militärischen Ehrenstrafen erkannt werden.«

Beide Paragraphen wurden ohne Diskussion genehmigt.

§. 38. »Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe, oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.«

Die Abtheilung schlug vor, den Paragraphen so zu belassen, wie ihn der Entwurf enthält, und sich vorzubehalten, auf ihn zurückzukommen, bis alle vorliegenden Gesetzesentwürfe geprüft wären. Der Ausschuss nahm den Vorschlag nach einer längern Erörterung an.

§. 39. »Ob eine Handlung vorsätzlich verübt worden, ingleichen ob eine nicht vorsätzlich verübte Handlung als eine fahrlässige dem Handelnden zugerechnet werden könne, ist nach freiem Ermessen aus den Umständen zu ermitteln.«

Die Abtheilung änderte das »freie Ermessen« in ein »freies richterliches Ermessen«.

§. 40. »Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder der Art nach geringere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen.«

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen.«

Die Abtheilung schlug vor, an die Stelle des Paragraphen Folgendes zu setzen: »Der Versuch ist strafbar,

wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden, und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder auch der Art nach gelindere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine 20jährige und mindestens auf eine 3jährige Zuchthausstrafe zu bestimmen. Bei Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs Zuchthaus oder Strafarbeit, je nachdem auf das vollendete Verbrechen diese oder jene Strafart gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen, und nicht unter ein Drittel der niedrigsten gesetzlichen Strafe herabsinken.«

Dieser Antrag war in seinen wesentlichsten Theilen daraus hervorgegangen, erstlich in das Strafgesetz eine Definition des Versuchs einzuführen, damit dem richterlichen Ermessen kein zu großer Raum zu Willkürlichkeiten gestattet sei; dann um die altländische Strafgesetzgebung mit der rheinischen in Uebereinstimmung zu bringen. Der Justizminister Uhden und einige Abgeordnete wollten dies nicht gelten lassen, sie meinten, es sei gefährlich, den Conat zu definiren, während es doch der gesammten Rechtswissenschaft noch nicht gelungen sei, den Begriff für die Praxis festzustellen. Bei der Gelehrsamkeit der Richter in den östlichen Provinzen sei die Definition bis jetzt nicht von besonderem Belang. Dem fügte der Minister hinzu: »Ich glaube, daß man dem gesunden Sinne unsrer Richter wohl vertrauen kann, daß sie ohne alle und jede Definition die Grenzen des Versuchs zu finden wissen werden. Wenn behauptet wird, daß in der Rheinprovinz das Bedürfnis dazu vorhanden sei, so will ich es nicht geradezu in Abrede stellen. In den alten Provinzen haben wir es aber mit gelehrten Richtern zu thun, die genau den Buchstaben des Gesetzes als solchen festhalten müssen, während die Geschworenen ein freieres Ermessen haben und sich durch den Buchstaben nicht für gebunden erachten. Deshalb hat das Gouvernement für nothwendig erachtet, keine Definition aufzunehmen.« Nachdem hierauf die Deputirten von Donimierski, Graf von Schwerin, von Wylus, von Witte, Grabow, Sperling, Graf Renard und von Gudenau das Einzelne der Rede des Justizministers beleuchtet und widerlegt hatten, ergriff Camphausen das Wort:

»Es hat mir zu viel Freude gewährt, die Herren Redner, die für das Gutachten der Abtheilung gesprochen haben, zu hören, als daß ich hätte diese Befriedigung dadurch unterbrechen wollen, daß ich selbst das Wort genommen hätte. Ich möchte auch nun, nach dem so eben ein gegen das Gutachten erhobener Einwand durch das verehrte Mitglied der Mark aus dem Entwurfe selbst widerlegt worden ist, nur das Eine bemerken, was ich nicht anerkennen kann, daß der §. 40, wie er im Entwurfe steht, als eine der Wissenschaft dargebrachte Huldigung angesehen werden könne. Es ist mir bekannt und uns Allen, daß seit Jahrhunderten eine ganze Bibliothek von Büchern über den Conat geschrieben worden ist, und ich, vielleicht mit mehreren von Ihnen, befinde mich in dem Nachtheile, sie nicht gelesen zu haben; allein wenn diese Bücher ein Resultat liefern

sollen, so könnte es kein anderes sein, als die Lösung der Frage, wann der Versuch, strafbar zu werden, beginne. Eifers jene Bücher nur das Resultat, daß es schwer sei, den Anfang der Strafbarkeit des Versuchs im Gesetze genau anzugeben, so hat man das auch gewußt, bevor alle diese gelehrten Herren begonnen haben, zu schreiben; wenn sie nur ermittelt haben, daß dies auch heute noch schwierig sei, so würde ich glauben, daß sie gar kein Resultat geliefert hätten. Die Erklärung, daß man es noch nicht unternehmen könne, im Gesetze zu bestimmen, wann der Versuch anfangs, strafbar zu sein, bringt daher nicht eine Huldigung der Wissenschaft, sondern sie ist eine Flucht der Wissenschaft.“

Nach einigen kurzen Bemerkungen stimmte die Versammlung ab und nahm die Vorschläge der Abtheilung an; nur bei der Frage, ob die Strafe des Versuchs nicht unter ein Drittel der höchsten gesetzlichen Strafe herabsinken dürfe, wurde die Zählung der Stimmen verlangt, und es zeigte sich, daß die Frage von 44 bejaht und von 48 verneint worden.

Auf den Vorschlag der Abtheilung ertheilte die Versammlung ihre Zustimmung zu den folgenden unveränderten Paragraphen:

§. 41. »Die auf das vollendete Verbrechen angedrohte Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht soll auch dann ausgesprochen werden, wenn das Verbrechen nur als ein versuchtes zu bestrafen ist.«

§. 42. »Der Versuch soll straflos bleiben, wenn der Thäter aus eigener Bewegung von der Vollendung des Verbrechens absteht, und wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, wodurch die beabsichtigte schädliche Wirkung verhindert wird. Wenn jedoch die vorgenommene Versuchshandlung als solche bei einzelnen Verbrechen besonders mit Strafe bedroht ist, oder wenn sie ein selbstständiges Verbrechen enthält, so soll dieselbe dennoch bestraft werden, auch wenn das beabsichtigte Verbrechen aus eigener Bewegung des Thäters nicht zur Ausführung gekommen ist.«

§. 43. »Die für ein Verbrechen angeordnete Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohte That allein oder in Gemeinschaft mit andern ausführt, sondern auch auf den, welcher einen Andern zur Ausführung derselben anstiftet (?), es möge dies durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Befehl oder durch andere auf den Willen einwirkende Mittel geschehen.«

§. 44. »Wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens durch Rath oder That wesentlich Hülfe leistet, ist zu der für dieses Verbrechen im Gesetze angeordneten Strafe zu verurtheilen. Es soll jedoch der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses ermächtigt sein, eine der Art und dem Maaße nach gelindere Strafe auszusprechen, wenn er in der besondern Beschaffenheit der geleisteten Hülfe Gründe zu einem solchen gelindern Urtheil findet. Insbesondere kann in einem solchen Falle auch von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht abgesehen werden. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Strafe der Hülfsleistung niemals auf eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe oder auf Strafarbeit von dieser Dauer bestimmt werden.«

§. 45. »Wer einem Verbrecher nach verübter That wesentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu

sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.«

§. 46. »Wenn der Begünstiger, um seines eignen Vortheils willen handelt, so ist gegen ihn auf Geldbuße bis zu 500 Thlr. oder auf Gefängniß oder auf Strafarbeit bis zu 5 Jahren zu erkennen. Unter derselben Voraussetzung kann gegen den Begünstiger zugleich auf Verlust der gewerblichen und der Ehrenrechte, auf Landesverweisung und auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn das Verbrechen selbst, worauf sich die Begünstigung bezog, mit diesen Strafen bedroht ist.«

§. 47. »Die Begünstigung bleibt straflos, wenn sie dem Verbrecher, nur um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.«

§. 48. »Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist. Diese Vorschrift ist anzuwenden ohne Unterschied, ob der Begünstiger zu den Angehörigen des Verbrechens gehört oder nicht.«

§. 49. »Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Obrigkeit oder den durch das Verbrechen bedrohten Personen zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen wird, mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.«

Deutschland.

Berlin, d. 31. Jan. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Schürger Johann Wigler aus Koblenz die Rettungs-Medaille zu verleihen; so wie

Die bisherigen Regierungs-Assessoren von Schrader zu Stendal und zur Megede zu Merseburg zu Regierungs-Räthen zu befördern.

Münster, d. 25. Jan. Wie bereits mitgetheilt, wird der General v. Pfuel in Kurzem Münster verlassen und seine neue Stellung in Berlin einnehmen. Als seinen Nachfolger bezeichnet man jetzt mit Bestimmtheit den General-Lieutenant Hedemann in Erfurt, dessen Stelle hingegen der General-Major v. Schreckenstein erhalten soll.

Karlsruhe, d. 24. Jan. In der heutigen Sitzung der ersten Kammer begründete Febr. v. Andlaw seine Motion für Unterdrückung der Spielbanken. Sein Antrag ging dahin, die Regierung möge sich bei der Bundesversammlung für eine Aufhebung sämtlicher Spielbanken in Deutschland verwenden; der Redner ging daher auf eine genaue Erörterung der Frage ein, ob der Bund in dieser Sache mit Stimmeneinhelligkeit beschließen müsse oder ob die Mehrheit hinreiche, und kam zu dem Ergebnis, daß es sich weder um »organische Bundeinrichtungen« noch um jura singulorum handle, also die Stimmenmehrheit hinreiche. Die Motion wird von verschiedenen Seiten unterstützt und eine Commission zu ihrer Berathung gewählt. Der Regierungs-Commissar behielt sich seine weitere Erklärung vor, erkannte aber die wiederholte Berathung über einen solchen Gegenstand als nothwendig an, um die öffentliche Meinung darüber immer mehr aufzuklären und zu befestigen, so wie auch um die wenigstens temporären Hindernisse zu beleuchten.

Aufruf zur Wohlthätigkeit!

Ein zweifacher Hülfesruf tönt gegenwärtig durch viele öffentliche Blätter! — Der Eine aus der kleinen Webergemeinde zu Nowawes bei Potsdam, der Zweite aus den Kreisen von Pless und Rybnick in Schlessien.

Furchtbar sind die Folgen, welche die mehrjährigen Misserndten, namentlich der Kartoffeln, an den letztern Orten, so wie der Mangel an Erwerb in Ersterer herbeigeführt hat. — Mit dem Bettelstab und dem Hunger, welcher seine Zuflucht bereits zu Wurzeln, Blätter, Gras und dergl. genommen hat, verehntigt sich, namentlich in Schlessien, der Typhus, von dem im vorigen Jahre bereits in mehreren Orten der zehnte Theil der Bevölkerung hinweggerafft wurde. — Tausende verwaister Kinder sehen umsonst um Obdach und Brod, und mit der physischen Noth reißt aber noch größeres Uebel, Entfittlichung ein.

Ueber den Zustand von Nowawes sei auf die Mittheilung in der 2ten Beilage des 19. Stückes in der Berliner Haube & Spenerschen Zeitung, über die gräßliche Lage der armen Schlessier auf die Mittheilung von Breslau in Nr. 25 des hiesigen Couriers verwiesen, und hier nur hervorgehoben, wie selbst die heiligsten Bande der Natur auf schauerhafte Art

zerrissen werden, wie nicht die Mutter des Kindes, nicht der Bruder der Schwester schont, ja wie bereits der Mord sich einschleicht, um dem eigenen Hungertode zu entgehen.

Ist irgendwo Hülfe Noth, so gewiß hier, und soll sie werden, so muß sie schnell und von überall eingehen. — An vielen Orten wird bereits deshalb gesammelt. — Sollte denn unser, zu allen wohlthätigen Zwecken so reichlich steuerndes Halle dabei zurück bleiben wollen? — Gewiß nicht! — Wie sind ja, Gott sei Dank, durch eine reiche Erndte, so mancher Befürchtungen, so mancher Opfer überhoben, welche der gegenwärtige Winter von uns zu fordern schien. — Wohlan denn! Bringen wir sie denen, die ihrer so dringend bedürfen! —

Der Unterzeichnete ist mit Vergnügen bereit, alle, auch die kleinsten Gaben zu schneller Beförderung anzunehmen, und bittet bei Einsendung um gefällige Bemerkung, ob dieselben für Nowawes oder Rybnick bestimmt sind.

E. A. Runde, Alter Markt Nr. 553.

Auch die Expedition des Couriers erklärt sich bereit, Beiträge anzunehmen, und wird über deren Betrag in diesem Blatte Rechnung ablegen.

Bekanntmachungen.

Einen Schmiedelehrling sucht die Wittwe Küpp in Halle, Ober-Leipzigerstraße Nr. 1610.

Weiße Atlas-Schuhe in allen Nummern, wie in weißem Maroquin, sind wieder vorrätbig bei M. Körding, Steinstraße Nr. 160.

Feine Gewürz-Chocolade zu verschiedenen Preisen, sowie gutes Chocoladen-Pulver empfiehlt August Gutezeit.

Hanfsaamen, Glanz, Mohn, Rübsaamen empfiehlt August Gutezeit.

Gute frische Hasfergrüße empfiehlt August Gutezeit.

Graupen in diversen Nummern empfiehlt August Gutezeit.

Stadttheater.

Donnerstag den 3. Febr.: Die Launen des Glücks, oder: Zu ebener Erde und im ersten Stock, Poffe von Nestroy.

Sonntag den 13. Febr. wird in dem zum Ballsaal eingerichteten Theater aufgeführt: Ein Sommernachtstraum von Shakespeare, übersetzt von Schlegel. Hierauf ist Ball. — Masken sind erlaubt, aber nicht Bedingung in Maske zu erscheinen. Eintrittspreis zu dem Ballsaal 15 Sgr, zu den Zuschauerpätzen die üblichen Theaterpreise. Bis zum Schlusse des Stückes: »Ein Sommernachtstraum«, bleibt das Theater abgesperrt.

III D. Lehmanns Brust-Bonbons. III

Dieselben sind aus den feinsten kräftigsten Wurzeln, Pflanzen und anderen heilsamen Ingredienzen mit gereinigtem Zucker fabricirt. — Mehrere hochgestellte Professoren und Aerzte, unter denen ich nur die Herren Gehelmerath Dr. Graefe zu Berlin, Kreisphysikus und Sanitäts-Rath Dr. Witke zu Erfurt und Dr. Meyer hier selbst benenne, haben diese Brust-Bonbons geprüft und als ein sehr bewährtes Mittel bei Hals- und Brustübeln anerkannt und als das wirksamste in eigends ausgestellten Attesten empfohlen, was bei der jetzigen Jahreszeit eine besondere Beachtung verdient. Sie sind nur echt bei mir und in meinen Niederlagen zu dem Preise von 10 Sgr pro Lb (in Viertelpfund Paqueten) zu erhalten, und jedes Paq ist mit meinem Etiquet, Siegel und einem ärztlichen Zeugnisse versehen, worauf ich zu achten bitte. Niederlagen halte ich nur eine in jeder Stadt.

D. Lehmann, Morfellen- und Bonbon-Fabrik, in der Leipziger Straße Nr. 396 zu Halle a./Saale.

Albert Hensel Gesichtsmasken

empfeicht

von Sammt, Atlas, Draht, Wachs und Pappe, sowie Gold- und Silber-Tressen-Spißen-Band und Frangen.

Entlaufener Hund.

Am 30. Januar ist mir eine Hühnerhündin mit aschgrauem Behang, auf den Namen »Diana« hörend, abhanden gekommen. Wer selbige zurückbringt, erhält eine angemessene Belohnung.

Altserbisch, den 31. Januar 1848. Müller, Jäger.

Stroh-Verkauf.

Mittwoch den 9. Februar Morgens 10 Uhr sollen bei dem Raumann'schen Gute zu Mößlich alle Sorten Stroh meistbietend versteigert werden.

Hôtel de Prusse.

Freitag den 4. Februar erstes Extra-Concert; nach beendigtem Concert Ballmusik. Hierzu ladet ergebenst ein Jäckel, Stadthornist.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Sonntag früh um 12 1/4 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Halle, den 30. Januar 1848. Friedrich Lüders jun.

Italien.

Aus Parma vom 14. Januar will die „Patria“ die Nachricht haben, daß am 8. zwischen dem Herzog und dem österreichischen Kabinet, vertreten durch Graf Siquelmont, ein Vertrag abgeschlossen worden sei, kraft dessen Oesterreich das Recht hätte, zu verlangen, daß seine Truppen, so oft es nöthig befunden wird, in das Herzogthum Zutritt haben, und der Herzog die österreichischen Truppen berufen könnte, so oft es ihm nöthig erscheine. Ein ähnlicher Vertrag soll mit Modena abgeschlossen sein. — In Parma sollen alle italienischen Blätter, auch das toskanische Amtsblatt, die „Gazzetta di Firenze“, verboten sein. Uebrigens sollen in Parma und Placenza Todtenmessen für die Gefallenen im Cigarrenkrawall zu Mailand gehalten worden sein. Nach der „Alba“ sind alle wichtigen Posten in Modena, im Schloß, in der Citadelle, an den Stadthoren den österreichischen Truppen anvertraut. Die modenesischen Truppen mußten die Kaserne in der Citadelle räumen, um den österreichischen Platz zu machen. — Aus Sicilien will das sardinische Blatt „la Lega Italiana“ die Nachricht haben, daß sich die Aufständischen in Messina des kleinen Dampfbootes „Il Giglio delle Dade“ bemächtigt und dasselbe auf eine Fahrt um die Insel, um die Fahne des Aufstandes weiter zu tragen, entsendet haben. Die Stadt ist keineswegs geneigt, sich zu ergeben, da sie Lebensmittel im Ueberfluß besitzt; auch Gewehre in Menge sind vorhanden, wie man glaubt, geliefert von den im Hafen liegenden englischen Schiffen. Die Engländer sollen auch, nachdem das Castell am Meere einige Bomben auf die Stadt geworfen, erklärt haben, sie werden, wenn man die Stadt beschleße, das Castell beschleßen, da viel englisches Besizthum in der Stadt sei, dessen Zerstörung sie nicht zugeben dürfen, wenn nicht die Regierung in Neapel den Werth davon hinterlege. Die Belagerungstruppen stehen unter dem Befehl des Prinzen Luigi, Grafen von Aquila, Bruders des Königs; sie haben ein Lager in der Nähe des Meeres bezogen. Die in der Stadt niedergesezte provisorische Regierung hält ihre Sitzungen auf öffentlichem Plage.

Frankreich.

Paris, d. 26. Januar. Endlich hat auch das Programm der Fortschrittsopposition seinen Weg zu den vorgeschlagenen Amendements gefunden. Herr Gallandrouze hat es heute, als Veränderung desjenigen des Herrn Darblay niedergelegt. Es knüpft sich an den letzten Paragraphen des Adresseentwurfs und lautet: »Mitten unter diesen verschiedenen Manifestationen wird Ihre Regierung die wirklichen und gerechten Wünsche des Landes zu erkennen wissen. Sie wird, wie wir hoffen, die Initiative der weisen und gemäßigten Reformen ergreifen, welche die öffentliche Meinung in Anspruch nimmt, und zu welcher die parlamentarische Reform gehöret. Was nämlich diese Partei in dieser Beziehung verlangt, das ist, wie Herr von Morny

bereits in der „Revue des deux Mondes“ ausgesprochen, daß ein Staatsdiener nicht in seinem Bezirke, und daß ein Verwaltungsbeamter in einem Ministerium gar nicht gewählt werden könne. »In einer großen Monarchie, fährt das Amendement fort, erlaubt es die Eintracht der großen Staatsgewalten, ohne Gefahr der Fortschrittspolitik zu huldigen und allen moralischen und materiellen Interessen des Landes zu genügen.« Es wird sich nun zeigen, wie stark diese Meinungsschattirung in der Kammer ist.

Das Gerücht, das Prinz von Joinville in Folge einer Diskussion mit Herrn Guizot den Entschluß gefaßt habe, nach Algerien zu reisen, wird von mehreren Seiten bestätigt. Indes hat der Prinz, der Kälte wegen, seine Reise verschoben.

Unter den Mitunterzeichnern und Bürgen der durch die Verträge von 1815 festgestellten Verfassung der Schweiz hat sich auch Schweden befunden. Man hat aber bisher nichts vernommen, daß Schweden an den die Schweiz betreffenden Berathungen und Schritten der Mächte in der jüngsten Zeit in irgend einer Weise sich theilhaftig hätte. Dies scheint aber nicht Mangel an Willen dazu seinerseits, sondern nur von dem Umstande gekommen zu sein, daß Hr. Guizot von seiner Circularnote an die vier Großmächte vom 4. November bis heute jede Einladung zum Beitritte an Schweden unterlassen hat. Heute ist aus dem französischen Kabinet eine Note zugekommen, worin das schwedische Kabinet Klage führt, daß man es in solcher Weise übergangen habe. Es scheint, dieselbe Note ist auch den andern Großmächten zugegangen.

Vermischtes.

— Lügen. Zum Beweise, daß auch hier das Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdewursts längst gewichen, dient das am letzten Sonnabend (29. Jan.) von einem gesunden, fünfjährigen Pferde dort hergerichtete Mahl, welches 46 Theilnehmer zählte. Sämmtliche Gäste waren in ihren Erwartungen aufs Vollkommenste befriedigt, indem sie besonders den Braten schwächer als den kräftigsten Rinderbraten fanden, und fühlen sich veranlaßt, dem freundlichen Veranstalter des heiteren Festes ihre dankbare Anerkennung auszudrücken.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 31. Januar.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	92 3/8	91 7/8	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	92 7/8	—
Sech. Präm.	—	—	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	91	—
Scheine.	—	92 1/2	92	Schleffische do.	3 1/2	—	96 1/4
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. gar	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	88 1/2	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. Bl.-K.-Sch.	—	108	107
Obligat.	3 1/2	—	91 1/8				
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	90	Frdrichsd'or.	—	137 1/2	131 1/2
Großh. Pos. do.	4	—	100 3/4	Ind. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	91 1/4	90 3/4	5 Thlr.	—	12 1/4	11 3/4
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	95 3/4	Disconto	—	3 1/2	4 1/2

Eisenbahn-Actien.

Bezeichnung	3f.	Bezeichnung	3f.
Amst. Rott.	4 93 1/2 B. 93 G.	do. Pr. Dbl.	4 —
Amst. Utr.	4 1/2 —	D. Schl. Lt. B.	3 1/2 98 excl. Div. B.
Brl. Anhalt.	4 113 1/2 G.	Potsd. Magd.	4 90 b3.
do. do. Dbl.	4 —	do. Pr. B.	4 92 1/4 B.
Berl. = Hamb.	4 99 3/4 a 1/2 b3. u. B.	do. Pr. A. B.	5 101 1/2 b3.
do. P. Dbl.	4 1/2 99 7/8 B.	Rhein. Elm.	4 83 3/4 b3. u. B.
Berl. Stettin.	4 110 3/4 G. 110 B.	do. P. Dbl.	4 —
Bonn. Köln.	5 —	do. St. Pr.	4 —
Bresl. Freib.	4 —	do. v. St. gar.	3 1/2 —
do. do. P. Dbl.	4 —	Sächs. Bair.	4 89 1/4 G.
Chemn. Risa.	4 —	Sag. = Glog.	4 —
Köln = Mind.	3 1/2 92 3/4 a 93 1/4 b. u. B.	do. P. Dbl.	4 1/3 —
do. Pr. Dbl.	4 1/2 98 G.	do. do.	5 97 zu machen.
Cöth. Bernb.	4 —	St. = Bohw.	4 63 1/2 G.
Cr. Dbl. Schl.	4 —	do. P. Dbl.	5 99 B.
Dresd. Görl.	4 —	Thüringer.	4 76 a 78 b3.
Düss. Elberf.	4 98 B.	W. = B. C. = O.	4 —
do. do. P. Dbl.	4 —	do. P. Dbl.	5 102 B.
Glognitz.	4 —	Zarst. Selo	— 67 B.
Hmb. Bergd.	4 —		
Kiel = Alton.	4 108 3/4 B. excl. Div.	Quittungs-	0/0
Leipz. Dresd.	4 —	Bogen.	0/0
Löß. Zittau.	4 —	a 4/0	0/0
Magd. Hlbf.	4 116 1/2 G.		
Magd. Leipz.	4 —	Nach. = Mastr.	30 72 1/2 G.
do. P. Dbl.	4 —	Berg. Märk.	70 76 1/2 B.
Mecklenburg.	4 48 B.	Berl. Anh. B.	45 107 1/4 b3.
N. Schl. Mf.	3 1/2 85 1/2 G.	Berl. Ludw.	70 —
do. P. Dbl.	4 93 3/4 B. u. G.	Brieg. Meisse.	90 —
do. P. Dbl.	5 102 1/4 B. 101 3/4 G.	do. Thür. B.	20 —
d. III. Serie	5 101 b3. u. G.	Magd. Witt.	60 70 1/4 a 1/2 b3.
Nrbh. R. Fd.	4 —	Nordb. F. B.	75 52 1/2 56 55 1/4 a 1/2 b.
D. Schl. Lt. A.	3 1/2 103 1/2 B.	Starg. Pos.	80 80 7/8 G.

Leipzig, den 31. Januar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere à 3% im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	90 1/2	—	Hamb. Feuerf. = Anl. à 3 1/2 % (300 Mt. Bco. = 150 f.)	—	92 1/2
do. do. v. 500	101 1/2	—	R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im 14 f. F.	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/2 % im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	91 3/4	Pr. Frdrb'or. à 5 f auf 100	—	—
Act. d. ch. S. = Bair. E. = Co. bis Mich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 f	90	—	And. ausl. Louisd'or à 5 f nach geringem Ausmünzfuge . . auf 100	—	12 3/4
Königl. Pr. Steuer-Kredit = Kassensch. à 3 % im 20 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	86 3/4	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 % im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	91	idem 10 u. 20 Rr. auf 100	—	3 1/2
Sächs. erbfl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	91	Act. d. W. B. pr. St. à 103 %	—	—
von 100 u. 25	93	—	Leipz. Bank = Actien à 250 f pr. 100	—	168 1/2
S. laufiger Pfandbriefe à 3 %	—	85	Leipz. Dresd. Eisnb. = Actien à 100 f pr. 100	114 1/4	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 %	—	97 3/4	Sächsisch = Schles. do. pr. 100	90 1/2	—
Leipz. = Dresd. Eisenb. P. = Dbl. à 3 1/2 %	102 1/4	—	Chemnitz = Riesaer do. à 100 f pr. 100	44	—
R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 % in Pr. Ct. pr. 100	94	—	Löbau = Zittauer do. pr. 100	44	—
			Magd. = Leipz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	22 1/2

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.)

Magdeburg, den 31. Januar. (Nach Wispehn.)

Weizen	50	—	56 f	Gerste	—	39	—	f
Roggen	41	—	43	Hafer	24	—	25 1/2	f

Getreidebericht. Berlin, den 31. Januar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen	60—65 f.
Roggen loco neuer	42—44 f.
pr. April/Mai	41 1/2 f.
Hafer 48/52 pfd.	26—28 f.
48 pfd. pr. Frühjahr	25 1/2 f.
Gerste	40—41 f.
Rübdöl loco	11 1/2 f.
Jan./Febr.	11 5/12 f.
April/Mai	11 1/3 f. Bf.
Spiritus loco	18 1/2 f.
Frühjahr	20 1/2—21 f.

Quedlinburg, den 26. Januar. (Nach Wispehn.)

Weizen	50	—	56 f	Gerste	33	—	36	f
Roggen	40	—	44	Hafer	23 3/4	—	26	f
Raffinirtes Rübdöl, der Centner	13	f						
Rübdöl, der Centner	12 1/2—12 3/4	f						
Keinöl, der Centner	11 1/2—12	f						

Wasserstand der Saale bei Halle

am 31. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.

am 1. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 31. Januar: 17 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 31. Januar bis 1. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. R. R. Oberst Graf v. Schönding a. Prag. Hr. Banquier Zimmermann a. Kassel. Die Hrn. Kauf. Drtmann a. Offenbach, Mangelsdorf, Frosch u. Plagmann a. Leipzig, Schulz a. Potsdam, Gärtner a. Dresden.

Stadt Zürich: Hr. Schaupf. Berkelt a. Mannheim. Hr. Amtm. Sander a. Neukirchen. Hr. Faktor Bromhardt a. Mucrona. Die Hrn. Kauf. Wezel a. Leipzig, Graf a. Hanau, Schönfeld a. Nordhausen, Franke a. Berlin, Jonas a. Hannover.

Goldnen Ring: Hr. Fabrik. Insp. Wirth a. Guben. Die Hrn. Kauf. Schmalig a. Eisenach, Thomas a. Stettin. Hr. Rent. Rohrborn a. Nordhausen. Hr. Landwirth Salzmann a. Corbey.

Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Pentzschel a. Leipzig, Mirbach a. Elberfeld, Walter a. Stettin. Hr. Rittergutsbes. v. Schlippach m. Gem. a. Meiningen. Hr. Stud. phil. Scharlach a. Jena. Hr. Gutsbes. Grottsch a. Luppen.

Goldnen Löwen: Hr. Pastor Wolff m. Gem. a. Koldewig. Die Hrn. Kauf. Volger a. Zelle, Egnet a. Magdeburg. Hr. Fabrik. Jeslauer a. Neustadt. Hr. Superint. Sentenberg a. Göttingen.

Stadt Hamburg: Hr. Apoth. Grause a. Kösen. Hr. Kreis = Physikus Dr. Wuning a. Heiligenstadt. Hr. Gastgeber Seipt u. Hr. Cand. theol. Ulrich a. Sangerhausen. Hr. Amtm. Schönhausen a. Gölzig. Die Hrn. Kauf. Buppen a. Bielefeld, Harnisch a. Hamburg.

Schwarzen Bär: Hr. Dampfkesselfabr. Moll a. Sehgade. Hr. Kaufm. Ri. flier a. Frankfurt. Hr. Luchhändler Trefflinger a. Schweinsfurt. Hr. Berw. Kerbler a. Annaberg.

Goldne Kugel: Hr. Fabrik. Rohlig a. Goblentz. Die Hrn. Kauf. Schulze a. Berlin, Kornemann a. Köstritz. Hr. Commis Löwe a. Leipzig. Hr. Goldard. Lingner a. Hannover. Hr. Beamter Steinthal a. Mainz. Die Hrn. Gutsbes. Haldorf u. Besch a. Starfau. Hr. Buchhldr. Maschuck a. Wansbeck. Hr. Packmstr. Naaf a. Stötteritz.

Zur Eisenbahn: Frau Baronin v. Reigenstein m. Fam. a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. v. Blank a. Mecklenburg. Hr. Ober = Post. Insp. Piesch a. Jüterbogk. Hr. Deton. Barck a. Breslau. Die Hrn. Kauf. Elkan a. Hamburg, Schneider u. Gerischer a. Magd. burg.

Bekanntmachungen.

Holz-Verkauf.

Zum meistbietenden Verkaufe von circa
90—100 Klaftern Kloben und Knüppelholz,
70—80 Schock Dornen,
200—300 Klaftern Reisholz,
im Unterforste Greppin, im Mühlholze,
steht ein Termin auf

Montag den 7. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr

im Schlage daselbst an, zu welchem Kauf-
lustige hierdurch mit dem Bemerken ein-
geladen werden, daß das zum Verkauf
kommende Holz zur Ansicht bereit steht
und auf Erfordern von dem betreffenden
Forstbeamten einige Tage vor dem Termine
vorgezeigt werden wird.

3 öckeritz, den 26. Januar 1848.

Der Königl. Oberförster
v. Schütz.

Auction.

Freitag den 4. d. M. Nachmittags 1
Uhr veräußere ich gr. Ulrichsstraße Nr. 20
gegen gleich baare Bezahlung einen großen
Theil des Voigtei'schen Nachlasses, als:
1 gr. goldene Medaille mit dem Brust-
bilde des Königs Friedrich Wilhelm III.
und der Borussia, 1 goldenen Ring mit
1 gr. Amethyst und 158 Stück Diaman-
ten, 1 paar dgl. Ohrringe mit 40 Dia-
manten, 1 goldene engl. Taschenuhr, 1
dgl. Erbskette, 12 Stück schwere silberne
Eß- und 6 dgl. Kaffeelöffel, 1 schönen
modern gearbeiteter Mahagoni-Secretair,
1 dgl. Servante, 1 dgl. gr. Trumeaus-
spiegel, 1 dgl. Sopha, 6 dgl. Rohr-
stühle, 1 Lehnstuhl, 1 gr. Spiegel in
verzertem Goldrahmen, 1 Bücherschrank,
1 schön gearbeitetes Wiener Flügel-In-
strument (von vorzüglichem Tone), sehr
gute Federbetten, 1 Matratze, Wäsche
u. dgl. m. Brandt.

Masken-Anzüge und Dominos

für Herren und Damen, äußerst
elegant, empfiehlt billig Land-
mann, Brüderstraße Nr. 207.

Laden-Vermiethung. Ein gro-
ßer Laden in guter Lage, welcher sich zu
jedem Geschäft eignet, nebst 3 heizbaren
Stuben mit Kaminen, Küche, Keller und
sonstigem Zubehör, steht anderweit zu ver-
mieten und kann vom 1. April ab bezo-
gen werden.

Merseburg, den 29. Januar 1848.

J. G. Ronniger, Nr. 274.

Eine noch jetzt in Kondition stehende Wirth-
schafterin von gesethten Jahren, die auf meh-
reren großen Gütern konditionirte, wünscht
veränderungshalber in eben dieser Eigen-
schaft zum 1. April d. J. ein anderweites
Engagement, auch würde dieselbe schon jetzt
antreten können. Das Nähere hierüber sagt
Frau L. Benediger in Halle, Glaucha
Steg Nr. 1977.

Eine in Raumburg sehr vorthellhaft
gelegene Bäckerei, schön gebaut, welche dem
Besitzer außer den zum Geschäft benutzten
Lokalien noch gegen 100 *Rp* Miethzins all-
jährlich gewährt, steht sofort mit allen
Inventarien veränderungshalber billig mit
1000 *Rp* Anzahlung zu verkaufen. Näheres
bei Supprian in Halle, Leipziger-
straße Nr. 253.

Da das mir gehörende, im Dorfe
Dues bei Bördig belegene Backhaus mit
dem 1. April d. J. pachtlos wird, so be-
absichtige ich dasselbe anderweitig auf die
Zeit vom 1. April 1848 bis dahin 1850
aus freier Hand zu verpachten.

Pachtlustige können das Backhaus jeder
Zeit in Augenschein nehmen und die Pacht-
bedingungen bei mir einsehen.

Wittwe Röhrborn.

Erklärung.

Daß nach christlichem Brauch der
Begräbnistag eines lieben Verstorbenen nicht
durch einen öffentlichen Ball gefeiert zu
werden pflegt, und daß diese Art Feier am
betreffenden Ort allgemeine Mißbilligung ge-
funden hat, dies ist Thatsache. Mag
nun die Anordnung zum Ball qu. von der
vorgesetzten Behörde oder sonst Jemandem
getroffen worden sein, sie verräth keine
Pietät und erscheint, wenigstens in den
Augen des die Mehrzahl bildenden Publi-
kums, nicht passend. Salvo meliori!

Ein ganz Unparteiischer
aus Pa....dorf.

Zu Ostern wird ein unverheiratheter
Hofmeister gesucht, worüber der Makler
Münch in Schafstedt nähere Auskunft
geben wird.

Haus-Verkauf.

Ein Haus mit Stall, Hofraum, einem
schönen Garten, Gemeinde-Kabeln und 3
Morgen Feld, soll eiligst verkauft werden
durch Chr. Kellner in Brachstedt.

200 Schock frische Eier sind zu ver-
kaufen und einem geehrten Publikum im
Einzeln und Ganzen abzulassen bei Ge-
brüder Schmidt, Klausstraße.

Einige Schock langes Roggen- und Ha-
ferstroh ist zu verkaufen bei Fr. Leh-
mann in Gröbweis.

Altes Gold und Silber kauft fortwäh-
rend zum höchsten Preise Carl Bah-
ner, Juweller in Halle am Markt.

Ein Allodial-Nittergut mit 1200
Morgen Areal und gegen Anzahlung von
100,000 *Rp*, und eins dergleichen mit
700 Morgen Areal und gegen Anzahlung
von 25—30,000 *Rp* hat zum Verkauf im
Auftrage F. A. Siegel in Halle am
Unterberge Nr. 1375.

Sonntag den 6. Februar ladet zum
Maskenball ergebenst ein

E. Mitreuter in Schraplau.

2800, 2000, 1200, 1000, 600 und
400 *Rp* sind auszulihen. Ein Gasthof mit
19 Morgen Feld für 3000 *Rp* und meh-
rere Landgüter für 30,000, 14,000, 12,000
und 8000 *Rp* sind zu verkaufen durch
Jordan in der Leipzigerstraße (Goldenen
Löwen).

Maskenball

Sonntag den 6. Februar auf dem Rath-
skeller zu Schkeuditz, wozu ergebenst ein-
ladet

die Schützen-Gesellschaft.

Sonntag den 6. Februar ladet zum
Pfannkuchenschmaus ergebenst ein

W. Weber in Hohenthurm.

Linirte Formulare

nach Vorschrift, zu Gemeinde-Rech-
nungen für die Herren Ortschulzen em-
pfehlt

J. G. Grosse.

Große Ulrichsstraße Nr. 15.

Tüchtige Arbeiter,

welche mit guten Attesten versehen sind,
finden auf den Braunfohlengruben bei Kö-
nigsau sofort Arbeit; auch werden für
immer 12—15 Mann Arbeiter, welche ver-
heirathet sein können, angenommen, erhalten
aber erst zu Johann I. J. Wohnung, und
können sich deshalb jetzt melden. Das
Schichtlohn pro 8stündige Schicht beträgt
für den Karrenläufer $7\frac{1}{2}$ *Sh*, für den
Lehrhauer 8 *Sh* 2 *h* und für den Hauer
8 *Sh* 9 *h*, und tritt zu dem Schichtlohn
bei unterirdischen Arbeiten pro 8stündige
Schicht noch 8 *h* Delgeld hinzu.

Königsau bei Aschersleben,
den 30. Januar 1848.

Loffe, Schichtmeister.

Maille.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag und
frische Pfannkuchen bei W. Bügler.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

Unverhört privilegiert und unter die Ober-Aufsicht eines Königl. Commissarius gestellt, wird durch ein Actien-Kapital von
Einer Million Thaler Preuß. Courant

garantirt;

stellt sehr billige Prämien bei den verschiedensten Versicherungs-Arten; überläßt den auf Lebenszeit Versicherten $\frac{2}{3}$ des Gewinns der Gesellschaft, ohne Nachzahlung bei Verlusten zu beanspruchen;

stellt ihre Policen, nach Wahl des Versicherten, an den Vorzeiger oder legitimirten Inhaber zahlbar, gestattet auch viertel- oder halbjährliche Vorausbezahlung der Prämien, und willigt in See-Reisen ohne oder gegen geringe Prämien-Erhöhung.

Wird die sogenannte **Sparkassen-Versicherung** gewählt, so kann das versicherte Kapital nach Ablauf bestimmter Jahre vom Versicherten selbst, oder im Falle seines früheren Todes vom Nachbleibenden (Erben, Gläubiger) erhoben werden.

Renten jeder Art (lebenslängliche, aufgeschobene, auf bestimmte Jahre beschränkte, verbundene oder einfache) können gegen Kapitals-Einlagen von der durch uns gleichfalls vertretenen **Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank** erworben werden.

Geschäfts-Pläne, Programme und Antrags-Formulare sowohl für Versicherungs-Anträge als für Rentenkäufe werden bereitwilligst ertheilt (Spandauer Brücke N. 8).

Berlin, den 1. Februar 1848.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme von uns unentgeltlich ausgegeben werden.

Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

G. W. Gärtner, Haupt-Agent in Halle.

F. L. Baurmeister, Agent in Bitterfeld.

F. C. Tiemann, Agent in Delitzsch.

Theodor Schreiber, Agent in Wettin.

F. G. Meise, Agent in Mühlleben a./S.



Kundmachung und Empfehlung.



Goldberger's Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

= à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Rthl., stärkere 1 Rthl. 15 Sgr. =

Hierdurch gebe ich mir die Ehre, ganz ergebenst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie ich nunmehr auch bei Herrn

Franz Laage in Halle

ein Depot meiner Rheumatismus-Ketten errichtet und denselben in den Stand gesetzt habe, zu den Fabrikpreisen zu verkaufen.

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschles. Bergbezirk.

Fabrik von galvano-electrischen Apparaten.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeigle des Herrn J. T. Goldberger in Tarnowitz empfehle ich diese Rheumatismus-Ketten zur geneigten Abnahme, und bemerke höflichst, wie bei mir eine Anzahl Atteste glaubwürdiger Personen, die sämmtlich die schnelle, ja oft wunderbare Wirksamkeit und Heilkräft dieser Galvanischen Ketten bekunden, zur geneigten Durchsicht ausliegen

Franz Laage, alleiniger Depositair für Halle und Umgegend.

Klausstraße Nr. 935 im frühern Lokale des Herrn E. Mertens.

Gebauer'sche Buchdruckerei.